

1. Ausgangslage

- 1.1. Die Kummler + Matter EVT AG (nachfolgend "**K+M EVT**") verpflichtet sich allgemein zur Sorgfalt und zur Erbringung ihrer Leistungen und Lieferungen in ausgezeichneter Qualität. Weiter verpflichtet sich die K+M EVT zur sorgfältigen Auswahl, Ausbildung und fachmännischen Arbeitsweise ihrer Mitarbeitenden. Ebenso wird die sorgfältige Auswahl von Lieferanten, Zulieferern und sonstigen Partnern garantiert.
- 1.2. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Beziehungen zwischen der K+M EVT und dem Kunden.

2. Geltungsbereich

- 2.1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche vertraglichen Leistungen und Lieferungen der K+M EVT in der Schweiz. Abweichungen davon sind für den Einzelfall schriftlich zu vereinbaren. Allfällige AGB des Kunden gelten für die Rechtsbeziehungen mit der K+M EVT nicht. Die K+M EVT schliesst demnach die Übernahme allfälliger AGB des Kunden sofern im Einzelfall nicht schriftlich anders geregelt aus.

3. Inhalt und Umfang der Leistungen und Lieferungen sowie Lieferzeit

- 3.1. Die Offerten der K+M EVT haben eine Gültigkeitsdauer von 30 Tagen. Nachgewiesene Preissteigerungen durch die Lieferanten der K+M EVT bleiben in jedem Fall ausdrücklich vorbehalten und werden an den Kunden übertragen.
- 3.2. Die Annahme der Offerte durch den Kunden ist erfolgt, wenn er die Auftragsbestätigung unterzeichnet der K+M EVT retourniert hat. Sofern der Kunde später eine Änderung der in der Auftragsbestätigung vereinbarten Bestimmungen wünscht, ist die K+M EVT nicht mehr an die ursprüngliche Offerte gebunden und es wird eine neue Offerte von ihr erstellt.
- 3.3. Als Datum der Auftragserteilung gilt der Tag des Eingangs der vom Kunden unterzeichneten Auftragsbestätigung bei der K+M EVT.
- 3.4. Umfang und Ausführung der Leistungen und Lieferungen der K+M EVT sind der jeweiligen Auftragsbestätigung zu entnehmen.
- 3.5. Die K+M EVT verpflichtet sich, die vereinbarten Leistungen und Lieferungen innert der in der Auftragsbestätigung festgehaltenen Termine zu erbringen. Der Kunde verpflichtet sich, diese Leistungen und Lieferungen zu den vereinbarten Terminen abzunehmen und zu bezahlen.
- 3.6. Die in der Auftragsbestätigung festgehaltenen Termine verlängern sich in angemessenem Umfang, wenn die Verzögerung durch nicht von der K+M EVT zu vertretende Umstände eintritt (höhere Gewalt). Als solche nicht durch die K+M EVT zu vertretende Umstände gelten Naturereignisse, Schnee, Sturm, Krieg, Epidemien, Unfälle, Krankheit, erhebliche Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung u.ä. Die vorstehende Aufzählung ist nicht abschliessend.
- 3.7. Sofern sich die Leistungen und Lieferungen aus einem von der K+M EVT zu vertretenden und die Termine herauschiebenden Umstand verzögert, kann der Kunde nur dann vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichteinhaltung der Termine verlangen, wenn er der K+M EVT zuvor und unter Androhung des Rücktritts vom Vertrag schriftlich eine Nachfrist von 8 Wochen zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gesetzt hat. Verlangt der Kunde Schadenersatz wegen der Nichteinhaltung der vereinbarten Termine, so beschränken sich seine Ansprüche – grobes Verschulden der K+M EVT ausgenommen – auf den bei Vertragsabschluss von K+M EVT vorhersehbaren direkten Schaden maximal jedoch auf 10 % des Vertragswertes (Haftungsbeschränkung). In Bezug auf Folgeschäden etc. siehe Ziff. 10.

- 3.8. Sofern der Kunde die Leistungen und Lieferungen der K+M EVT nicht termingerecht annimmt, so ist K+M EVT berechtigt, dem Kunden schriftlich eine Nachfrist von mindestens 14 Kalendertagen zu setzen und nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Ersatz der gemachten Aufwendungen oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Soweit die K+M EVT Lieferungen erbringt, die nicht termingerecht abgenommen werden, hat sie das Recht, das Material in einem Lagerhaus auf Kosten des Kunden unterzubringen.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1. Für die Leistungen und Lieferungen der K+M EVT gelten verbindlich die in der Auftragsbestätigung genannten Preise. Die jeweils geltende Mehrwertsteuer trägt der Kunde. Sämtliche Nebenkosten wie z.B. Fracht, Versicherungen, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen, Bescheinigungen etc. gehen zu Lasten des Kunden. Ebenso hat der Kunde alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu tragen, die im Zusammenhang mit den vereinbarten Lieferungen und Leistungen erhoben werden.
- 4.2. Ohne spezielle schriftliche Vereinbarungen gelten die folgenden Zahlungsbedingungen: Vorkasse für Material (Anteil gemäss Auftragsbestätigung, ohne Rabatt), 10 Tage netto nach Auftragserteilung, Schlussrechnung 10 Tage netto nach technischer Inbetriebnahme oder Abnahme des Werkes (gemäss Auftragsbestätigung). Verhindert eine bauseitige Leistung das Einschalten der fertig realisierten Anlage, so wird die Schlussrechnung trotzdem zur Zahlung fällig.
- 4.3. Die K+M EVT beginnt mit den Lieferungen und der Montage erst, wenn die Vorkasse Material gemäss Ziffer 4.2 durch den Kunden geleistet wurde.
- 4.4. Ein in der Auftragsbestätigung festgelegter Zahlungstermin ist ein fester Verfalltag gemäss Art. 102 Abs. 2 OR, d.h. der Kunde kommt bereits mit Ablauf dieses Tages in Verzug, eine Mahnung von K+M EVT ist nicht notwendig.
- 4.5. Bei verspäteter Zahlung ist ein Verzugszins von 5 % seit Zahlungstermin zu bezahlen.
- 4.6. Eigentumsvorbehalt: Die durch die K+M EVT gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung derselben durch den Kunden im Eigentum der K+M EVT. Die K+M EVT wird unwiderruflich dazu ermächtigt durch den Kunden, den entsprechenden Eintrag im Eigentumsvorbehaltsregister anzumelden. Der Kunde beschriftet Ware, die im Eigentum von K+M EVT verbleibt, als Eigentum von K+M EVT.

5. Gewährleistung

Allgemeine Bestimmungen:

- 5.1. Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware innert 14 Tagen nach Ablieferung an den vereinbarten Ort zu prüfen. Liegen offensichtliche Mängel vor oder wurde offensichtlich eine andere als die bestellte Ware geliefert, so hat der Kunde dies der K+M EVT unverzüglich, spätestens jedoch innert 14 Tagen seit Ablieferung, schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gilt das die Ware als genehmigt. Nicht offensichtliche Mängel sind der K+M EVT unverzüglich nach deren Entdecken schriftlich anzuzeigen.

Gewährleistung bei verkaufter Ware (bei reinen Kaufverträgen):

- 5.2. Tritt die K+M EVT lediglich als Verkäuferin auf (z.B. bei Einbau der Ware durch Dritte oder bei Einbau durch den Kunden selbst oder bei Ware, die nicht eingebaut wird), so verjähren die Ansprüche des Kunden auf Mängelgewährleistung mit dem Ablauf eines Jahres ab Ablieferung der Ware beim Kunden (Art. 210 Abs. 1 und 4 OR). Nutzen und Gefahr gehen in diesem Fall im Moment des Versands der Ware vom Lieferanten/Hersteller an den Kunden oder von K+M EVT auf den Kunden über. Wird die Ware durch K+M EVT in ein unbewegliches Werk eingebaut, so beträgt die Verjährungsfrist für die Gewährleistung in Anwendung von Ziff. 5.4. zwei Jahre ab dem Tag der technischen Inbetriebnahme der Anlage oder des Anlagenteils. In Fällen des Einbaus in ein unbewegliches Werk gehen Nutzen und Gefahr mit dem Tag der technischen Inbetriebnahme oder Abnahme auf den Kunden über.

- 5.3. Die K+M EVT behält sich im Mangelfall das Recht vor, zu entscheiden, ob Wandelung, Minderung oder Ersatzvornahme und im weiteren Nachbesserung (Gewährleistung) erfolgt.

Gewährleistung bei Werkverträgen:

- 5.4. Schliesst die K+M EVT mit dem Kunden einen Werkvertrag ab, verjähren die Ansprüche des Kunden auf Mängelgewährleistung für eingebaute Komponenten (wie z.B. Wechselrichter, Unterkonstruktionen, Batteriespeicher, Kabelkanäle, Kabel, Stecker, Überspannungskomponenten) mit Ablauf von zwei Jahren ab dem Tag der technischen Inbetriebnahme (oder der Abnahme) der Anlage oder des Anlagenteils.
- 5.5. Sind lediglich eingebaute Komponenten mangelhaft, so liefert K+M EVT nur diese mangelhafte Komponente kostenlos an den Kunden. Die mit dem Ersatz der mangelhaften Komponenten zusammenhängenden Mangelsuchkosten, Montage-, Anfahrs- und Rückfahrkosten müssen hingegen vom Kunden an K+M EVT (gemäss dem im Zeitpunkte der Gewährleistung geltendem Regiestundenblatt K+M EVT AG) bezahlt werden.
- 5.6. Die K+M EVT behält sich das Recht vor, im Gewährleistungsfall zu entscheiden, ob Wandelung, Minderung, Ersatzvornahme oder Nachbesserung erfolgt.

6. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 6.1. Der Kunde führt die vereinbarten, notwendigen und/oder üblichen Vorbereitungsarbeiten fachgemäss aus.
- 6.2. Der Kunde ist ausserdem verpflichtet, K+M EVT sämtliche erforderlichen Dokumentationen, Daten und Informationen, die für die Ausführung der von K+M zu erbringenden Lieferungen und Leistungen erforderlich sind, rechtzeitig und in geeigneter oder vereinbarter Form zu Verfügung zu stellen und K+M EVT auf besondere technische Voraussetzungen und ortsspezifische Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen. Bei Materialzulieferung durch den Kunden ist dieser im Übrigen verantwortlich für die vollständige, fristgerechte und korrekt verpackte Lieferung an den jeweiligen K+M Installationsplatz.
- 6.3. Bei Ausführung von Leistungen beim Kunden hat der Kunde die Sicherheit des Personals von K+M EVT zu jeder Zeit zu gewährleisten und dem Personal die Benutzung geeigneter Werkstätten, Installations- und Arbeitsplätze unentgeltlich zu ermöglichen. Bei mangelhafter Sicherheit ist K+M EVT berechtigt, Arbeiten abzulehnen oder umgehend einzustellen.
- 6.4. Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nach, ist K+M EVT berechtigt, diesen auf Kosten des Kunden selbst nachzukommen oder durch Dritte nachkommen zu lassen.

7. Abtretung von Produkt- und Leistungsgewährleistung von Herstellern an Kunden

- 7.1. Ungeachtet anderslautender Bestimmungen, für zugekaufte Komponenten/Material leistet die K+M EVT nur insoweit Gewähr, als Lieferanten tatsächlich Garantieleistungen erbringen. Lehnen die Lieferanten z.B. eine Garantieleistung ab oder können sie diese nicht mehr erbringen, fällt die Garantie weg. K+M EVT überträgt die Gewährleistungsrechte des Herstellers der zugekauften Komponenten/Material direkt auf den Kunden. Der Kunde stimmt dieser Übertragung zu und er wird die Gewährleistungsrechte selbst und direkt gegenüber dem Hersteller geltend machen.

8. Transport und Verpackung

- 8.1. Der Transport (inklusive Verpackung) erfolgt jedenfalls auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Besondere Wünsche im Zusammenhang mit dem Transport sind K+M EVT rechtzeitig bekannt zu geben und allfällige Beanstandungen unverzüglich an K+M EVT sowie den letzten Frachtführer zu richten.

9. Nutzen und Gefahr

- 9.1. Nutzen und Gefahr gehen bei Werkverträgen – wenn nicht schriftlich anders vereinbart und unter Vorbehalt von Ziff. 5.2 – mit der technischen Inbetriebnahme oder der Abnahme am Domizil des Kunden auf diesen über.

10. Haftung

- 10.1. K+M EVT haftet für unmittelbare und direkte Schäden, die K+M EVT bei der Vertragserfüllung schuldhaft verursacht hat, bis zum Betrag von maximal und gesamthaft CHF 1'000'000.- (eine Million Schweizer Franken). Jede weitergehende Haftung für Schäden aller Art und gleich aus welchem Rechtsgrund ist im gesetzlich zulässigen Umfang wegbedungen, so insbesondere die Haftung für mittelbare und indirekte Schäden, Folgeschäden, unvorhersehbare Schäden und reine Vermögensschäden (z.B. Umsatzausfälle, entgangener Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Regressforderungen, entgangene Einspeisevergütung, etc.). Die Haftung für Personenschäden bleibt unbeschränkt.

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 11.1. Das Rechtsverhältnis untersteht ausschliesslich dem materiellen schweizerischen Recht. Die Bestimmungen des „Wiener Kaufrechts“ (CISG) sowie die Kollisionsnormen des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht sind ausdrücklich wegbedungen.
- 11.2. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz der K+M EVT AG.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1. Bei Personengesellschaften als Kunden haften die Gesellschafter der K+M EVT gegenüber als Solidarschuldner.
- 12.2. Rechte und Pflichten aus dem Vertrag können durch den Kunden nur mit schriftlicher Zustimmung der K+M EVT auf Dritte übertragen werden.
- 12.3. Zusammen mit dem Vertrag/Werkvertrag enthalten diese AGB den gesamten Vertragswillen der Vertragschliessenden. Vertrag/Werkvertrag und AGB ersetzen alle diesbezüglichen früheren schriftlichen und mündlichen Abreden zwischen den Parteien. Nebenabreden zwischen den Parteien sind nicht getroffen worden. Sämtliche Zusätze oder Ergänzungen dieser AGB oder korrespondierender Verträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Bestätigung durch die Parteien. Dies gilt auch für eine Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- 12.4. Sollte eine Bestimmung dieser AGB nicht vollstreckbar oder ungültig sein, so fällt sie nur im Ausmasse ihrer Unvollstreckbarkeit oder Ungültigkeit dahin und ist im Übrigen durch eine gültige und vollstreckbare Bestimmung zu ersetzen, die eine gutgläubige Partei als ausreichenden wirtschaftlichen Ersatz für die ungültige und/oder unvollstreckbare Bestimmung ansehen würde. Die übrigen Bestimmungen dieser AGB bleiben unter allen Umständen bindend in Kraft. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass eine Regelungslücke besteht.
- 12.5. Die K+M EVT behält sich die jederzeitige Änderung dieser vorliegenden AGB ausdrücklich vor. Die neuen Bedingungen werden dem Kunden bekannt gegeben und gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt.